

Ordnung für den Bakkalaureatsstudiengang und das Magisternebenfach Althebraistik des Fachbereichs Evangelische Theologie

Vom 5. Juli 2000

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 25. April 2002 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie am 5. Juli 2000 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 95), in Verbindung mit § 126 Absatz 1 HmbHG in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) beschlossene Ordnung für den Bakkalaureatsstudiengang und das Magisternebenfach Althebraistik nach Stellungnahme des Akademischen Senats nach § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Studienstruktur

(1) Althebraistik kann als Bakkalaureatsstudiengang und, soweit die Prüfungsordnung für das Hauptfach dies zulässt, als Magisternebenfach studiert werden.

(2) Die erfolgreich abgelegte Bakkalaureatsprüfung wird als Zwischenprüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie anerkannt.

§ 2

Inhalt des Studiums

Das Studium vermittelt grundlegende Kenntnisse über die althebräische Sprache und Literatur sowie deren Stellung in der altorientalischen Geistesgeschichte, ferner über die semitische und die allgemeine Sprachwissenschaft, die Literaturwissenschaft und die Judaistik. Es vermittelt die Fähigkeit zu einer sprachlich kompetenten, die genannten Teilgebiete berücksichtigenden Interpretation hebräischer Texte des Alten Testaments und zu ihrer Einordnung in die israelitisch-jüdische Literaturgeschichte, die Geschichte Israels und die Rezeptionsgeschichte in der jüdischen und der christlichen Tradition und Theologie.

§ 3

Studienziel

Ziel des Studiums ist eine fachliche Qualifikation, welche die Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt und sie auf berufliche Tätigkeiten in den von ihnen gewählten Fachrichtungen vorbereitet.

§ 4

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium des Magisternebenfachs Althebraistik umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen (Modul I):

- a) Hebraicum (8 Semesterwochenstunden [SWS]);
- b) Veranstaltungen, in denen die mit dem Hebraicum erworbenen Sprachkenntnisse vertieft werden, insbesondere Hebräisch II (2 SWS);
- c) biblisches Aramäisch (1 SWS);
- d) exegetische Vorlesung (mindestens 2 SWS);
- e) Proseminar Altes Testament (2 SWS);
- f) Hauptseminar Altes Testament (2 SWS); alternativ eine weitere exegetische Vorlesung;
- g) Einleitungsvorlesung in das Alte Testament (4 SWS); nimmt diese Veranstaltung weniger als 4 SWS in Anspruch, so müssen die verbleibenden SWS auf den Besuch einer weiteren exegetischen Vorlesung oder eines weiteren Seminars zum Alten Testament verwendet werden;
- h) bibelkundliche Übung zum Alten Testament (2 SWS);
- i) Proseminar Neues Testament (2 SWS); alternativ Sprachkurse für eine weitere semitische Sprache, insbesondere das – nicht auf das biblische beschränkte – Aramäische;
- j) Einführung in das Studium der Theologie (3 SWS);
- k) weitere Veranstaltungen aus exegetischen oder historischen Disziplinen der Theologie oder aus anderen geisteswissenschaftlichen Fachgebieten in den Bereichen Altorientalistik, Semitistik, Judaistik, Sprach-, Literatur- und Geschichtswissenschaft (9 SWS).

Im Rahmen des Moduls I muss ein Hauptseminar absolviert werden.

(2) Der Bakkalaureatsstudiengang umfasst zusätzlich zu den vom Modul I umfassten die folgenden Lehrveranstaltungen (Modul II):

- a) weitere Vertiefung hebräischer Sprachkenntnisse (4 SWS);
- b) Graecum (2 SWS); alternativ Sprachkurse für eine über Modul I hinausgehende weitere semitische Sprache (4 SWS);
- c) obligatorisch nur in Kombination mit dem Graecum: Hauptseminar Neues Testament oder Septuaginta-Übung (2 SWS);
- d) Hauptseminar Altes Testament (2 SWS), soweit noch nicht im Rahmen des Moduls I absolviert; in letzterem Falle stattdessen vertiefende Veranstaltungen aus dem Bereich des Alten Testaments;
- e) Lehrveranstaltungen zu Sprache und Umwelt des Alten Testaments (4 SWS);

- f) Proseminar Neues Testament (2 SWS), soweit noch nicht im Rahmen des Moduls I absolviert; alternativ eine einführende Übung in neutestamentlicher Methodik;
- g) Lehrveranstaltungen zu Sprache und Umwelt des nachalttestamentlichen Judentums (Neues Testament, Qumran, rabbinische Literatur, 4 SWS);
- h) weitere Veranstaltungen aus exegetischen oder historischen Disziplinen der Theologie oder aus geisteswissenschaftlichen Fachgebieten in den Bereichen Alt-orientalistik, Semitistik, Judaistik, Sprach-, Literatur- und Geisteswissenschaft (10 SWS).

Im Bereich des Moduls II muss ein Hauptseminar, welches nicht schon Teil des Moduls I war, absolviert werden.

(3) Der Besuch des Proseminars Neues Testament ist Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars Neues Testament. Er erfordert angemessene Griechischkenntnisse.

§ 5

Regelstudienzeit für das Bakkalaureat

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie schließt die Ablegung der Bakkalaureatsprüfung ein.

(2) Studierende, welche die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zur Abschlussprüfung gemeldet haben. Wer diese Verpflichtung nicht erfüllt, wird exmatrikuliert (§ 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG).

§ 6

Zweck der Prüfung

Die Bakkalaureatsprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bakkalaureatsstudienganges. Mit ihr wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen im Fach Althebraistik festgestellt.

§ 7

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und Fristen

(1) Zur Bakkalaureatsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. für den Bakkalaureatsstudiengang immatrikuliert ist oder war,
3. die in § 9 geforderten fachlichen Voraussetzungen erfüllt hat,

4. an einer gemäß § 5 Absatz 2 erforderlichen Studienberatung teilgenommen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob die bzw. der Studierende eine Bakkalaureatsprüfung oder die entsprechenden Prüfungen in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
4. Vorschläge für die Bestellung der Prüfenden (gemäß § 21 Absatz 3) und Prüfungsgegenstände (gemäß § 12 Absatz 2).

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende eine Bakkalaureatsprüfung oder die entsprechenden Prüfungen in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
4. die bzw. der Studierende sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist im Falle der Ablehnung mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Ist es der bzw. dem Studierenden nicht möglich, eine der geforderten Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

(6) Die Termine für die Zulassungsanträge werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 8

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Magisternebenfachprüfung

Für die Zulassung zur Magisternebenfachprüfung sind die folgenden Nachweise zu erbringen:

1. Hebraicum oder gleichwertiger Hebräisch-Abschluss,
2. erfolgreiche Teilnahme am Proseminar Altes Testament,
3. Hauptseminarschein,
4. erfolgreiche Teilnahme an einer bibelkundlichen Übung.

§ 9

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bakkalaureatsprüfung

Für die Zulassung zur Bakkalaureatsprüfung sind zusätzlich zu den in § 8 genannten die folgenden Nachweise zu erbringen:

1. erfolgreiche Teilnahme am Proseminar Neues Testament oder an einer Übung in neutestamentlicher Methodik,
2. ein weiterer Hauptseminarschein; soweit noch nicht im Rahmen des Moduls I erworben, muss es sich hierbei um den AT-Hauptseminarschein handeln.

§ 10

Art und Umfang der Prüfungen

(1) Die Magisternebenfachprüfung besteht aus einer fünfständigen Klausurarbeit und aus einer dreißigminütigen mündlichen Prüfung.

(2) Die Bakkalaureatsprüfung besteht aus einer Abschlussarbeit und einer einstündigen mündlichen Prüfung. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits die Magisternebenfachprüfung absolviert, verkürzt sich die Dauer der mündlichen Prüfung auf dreißig Minuten.

(3) Die Prüfungsleistungen werden in den genannten Reihenfolgen erbracht.

§ 11

Klausurarbeit

(1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten werden drei Themen aus dem Textbereich des hebräischen Alten Testaments zur Auswahl gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist. Sie bzw. er soll einen mittelschweren Text mit Hilfe eines Wörterbuchs übersetzen, bis zu vier darin vorkommende und von der Prüferin bzw. vom Prüfer hierfür zu benennende Formen sprachwissenschaftlich analysieren und erklären sowie weitere Fragen zu Syntax und Stilistik beantworten.

(2) Die Klausurarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern begutachtet. Beide legen unabhängig voneinander eine schriftlich begründete Bewertung vor. Bei unterschiedlicher Bewertung der Prüfungsleistung wird die Note nach dem arithmetischen Mittel bestimmt.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12

Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Abschlussarbeit

(1) Mit der Abschlussarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat den Nachweis erbringen, dass sie bzw. er ein Thema zur hebräischen Sprache oder Literatur in begrenzter Zeit und in begrenztem Umfang in wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit dem exegetischen, sprach- und literaturwissenschaftlichen Forschungsstand zu bearbeiten vermag.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer gestellt, die bzw. der hauptamtlich die Fächer Altes Testament oder Hebräisch lehrt. Es wird über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Thema und Ausgabezeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Prüfungsgegenstände vorschlagen. Folgende Themenbereiche kommen in Betracht:

1. hebräischer oder aramäischer Textbereich des Alten Testaments; es kann ein thematischer Zusammenhang zu einem besuchten Hauptseminar bestehen;
2. sprach- und literaturwissenschaftliche Aspekte des Alt-hebräischen; Kandidatin bzw. Kandidat und Prüfer nehmen hier zuvor eine thematische Eingrenzung vor.

(3) Für die Bearbeitung stehen sechs Wochen zur Verfügung. Auf begründeten, rechtzeitig vor Ablauf der Bearbeitungsfrist eingereichten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Abgabefrist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Der Termin für die mündliche Prüfung ändert sich dadurch nicht.

(4) Der Textumfang der Arbeit soll einschließlich Anmerkungen 30 DIN-A4-Seiten zu je 35 Zeilen mit maximal 65 Zeichen nicht überschreiten. Geringfügige Überschreitungen können von der Prüferin bzw. dem Prüfer genehmigt werden. Ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur ist beizufügen.

§ 13

Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeiten

(1) Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Abschlussarbeit wird von der bzw. dem Prüfenden, die bzw. der das Thema gestellt hat, und einer bzw. einem weiteren Prüfenden begutachtet. Beide legen unabhängig voneinander eine schriftlich begründete Bewertung der Arbeit vor. Legen sie unterschiedliche Bewertungen vor, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet. Kommt eine Bewertung zu dem Ergebnis „nicht ausreichend“ (5,0) oder weichen beide Bewertungen um zwei Noten oder mehr voneinander ab, so wird eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer als Drittgutachterin bzw. Drittgutachter bestellt. Kommt das Drittgutachten zu einer mit dem Erst- oder Zweitgutachten identischen Bewertung, so gilt diese. Bei einer abweichenden Bewertung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet.

(3) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In der mündlichen Prüfung ist die Fähigkeit korrekten und flüssigen Lesens hebräischer Texte (darunter auch poetische und mindestens ein unvokalisierter Vers oder Satz), ihrer Übersetzung sowie ihrer sprachlichen und literaturgeschichtlichen Einordnung nachzuweisen. Kenntnisse der Geschichte der hebräischen Sprache und Literatur werden verlangt. Schließlich soll die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine Kenntnisse über weitere semitische Sprachen am Beispiel eines Vertreters dieser Sprachfamilie vorführen.

(2) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart der bzw. des Prüfungsvorsitzenden abgenommen. Mit der Prüferin bzw. dem Prüfer spricht die Kandidatin bzw. der Kandidat zwei zu prüfende Spezialgebiete ab.

(3) Wesentliche Gegenstände, Ablauf und Ergebnis der mündlichen Prüfung werden von einer bzw. einem Protokollierenden festgehalten. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden und der Prüferin bzw. dem Prüfer unterzeichnet und ist ein Teil der Prüfungsakte.

(4) Die Bewertung wird im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(5) Mitglieder der Hochschule können nach Maßgabe vorhandener Plätze an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote lautet:	
bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Das Ergebnis der Prüfung wird vom Prüfungsausschuss festgestellt.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ ist. Die Bakkalaureatsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen bestanden sind.

(2) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Bakkalaureatsprüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bakkalaureatsprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 17

Wiederholung, freier Prüfungsversuch, Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung

(1) Eine nicht bestandene Bakkalaureatsprüfung kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann eine nicht bestandene Abschlussarbeit nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muss zum jeweils nächsten Prüfungstermin erfolgen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Legt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat nach ununterbrochenem Studium die Bakkalaureatsprüfung innerhalb der Regelstudienzeit ab und besteht sie nicht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch); eine als bestanden bewertete Abschlussarbeit wird auf Antrag als Prüfungsleistung im weiteren Prüfungsverfahren anerkannt. Wird die Bakkalaureatsprüfung bestanden, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat auf Antrag die mündliche Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholen und dann entscheiden, welches Prüfungsergebnis sie bzw. er gelten lassen will.

§ 18

Modifizierung und Unterbrechung des Prüfungsverfahrens, Ordnungsverstoß

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Wird das Prüfungsverfahren von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unterbrochen, ist der Grund der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Mutterschutzfristen sowie Krankheitszeiten eines zu betreuenden Kindes werden berücksichtigt. Über eine Unterbrechungsfrist entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Werden die geltend gemachten Gründe nicht anerkannt, so gelten verstrichene Termine als nicht eingehalten und die entsprechende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“

bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Studienleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten, die in demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht werden, sind anzurechnen.

(2) Studienleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten, die in einem anderen Studiengang der Universität Hamburg oder an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, sind anzurechnen, sofern sie gleichwertig sind. Für die Gleichwertigkeit von Studienleistungen sowie von entsprechenden Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Für Studienleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten, die in staatlich anerkannten Fernstudien erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Nicht an Hochschulen erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet werden.

(4) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 20

Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen, die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten gemäß dieser Ordnung und die Kontrolle der Einhaltung der Prüfungsbestimmungen ist der Ausschuss für die Diplom- und Magisterprüfung des Fachbereichs Evangelische Theologie. Der Ausschuss kann die Fachbereichsbeauftragte bzw. den Fachbereichsbeauftragten für Hebräisch hinzuziehen.

(2) Der Prüfungsausschuss ist nicht für die Bewertung von Prüfungsleistungen zuständig. Seine Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Seine Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören. Dies muss erfolgen, wenn ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüfling den Antrag stellt.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

(6) Bei einem Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses befasst sich dieser erneut mit der Angelegenheit. Hilft er dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab und wird der Widerspruch aufrecht erhalten, so ist er dem Widerspruchsausschuss gemäß § 66 HmbHG zuzuleiten.

§ 21

Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungsberechtigt sind die hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren sowie die auf dem Gebiet des Alten Testaments Habilitierten, soweit sie dem Fachbereich zum Zeitpunkt der Prüfung angehören. Andere Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, Lehrbeauftragte sowie die Dozentin bzw. der Dozent für Althebräisch können für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Personen gleicher Qualifikation, die hauptberuflich an gleichrangigen Institutionen tätig sind, als Prüferinnen bzw. Prüfer hinzugezogen werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender fungiert soweit möglich als Prüfungsvorsitzender.

(3) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit und die mündliche Prüfung Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen der Studierenden ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 21 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

§ 22

Widerspruch

Für Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen gilt § 20 Absatz 6 entsprechend.

§ 23

Zeugnis, Hochschulgrad und Bakkalaureatsurkunde

(1) Über die bestandene Bakkalaureatsprüfung erhalten die Studierenden innerhalb zweier Wochen nach Abschluss

des Prüfungsverfahrens ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:

- Thema und Note der Abschlussarbeit,
- Note der mündlichen Prüfung,
- Gesamtnote der Bakkalaureatsprüfung.

(2) Nach bestandener Bakkalaureatsprüfung wird der bzw. dem Studierenden mit der Aushändigung einer Urkunde der akademische Grad „Baccalaurea artium“ bzw. „Baccalaureus artium“ verliehen.

(3) Zeugnis und Urkunde werden von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 24

Akteneinsicht

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in die eigene schriftliche Prüfungsleistung, die darauf bezogenen Gutachten und das Protokoll der eigenen mündlichen Prüfung gewährt.

§ 25

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass bei der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Täuschungsabsicht vorlag, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die unrichtige Bakkalaureatsurkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von einem Jahr, nachdem der Sachverhalt bekannt geworden ist, spätestens nach fünf Jahren ausgeschlossen.

§ 26

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 25. April 2002

Universität Hamburg